

S a t z u n g

über die Veränderungssperre für den Bereich „Windpark Tuchen-Klobbicke“ (Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“, Gemeinde Breydin)

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) - BauGB - i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, (Nr.32)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin auf ihrer Sitzung **am 19. September 2016** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.03.2016 (Beschluss-Nr. 05/2016) beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Die Veränderungssperre erstreckt sich danach auf die Flurstücke Gemarkung Tuchen, Flur 1, Flurstücke 2/1, 3, 50, 60, 64, 65 (alle anteilig), 90 und 91 (anteilig), Flur 2, Flurstücke 84 und 85 (jeweils anteilig), 88 - 97, 99, 156 – 158 (jeweils anteilig), 160 – 165, 174 – 175, 176 (anteilig), 178, 179, 197 (anteilig), 20 – 204, 205 (anteilig), 210 und 211, Flur 3, Flurstücke 1, 2, 4 – 15, 16 – 18 (jeweils anteilig), 19, 20 und 21 (jeweils anteilig), 22 – 46, 49 und 50. Im Zweifel geht die Abgrenzung der Karte der Aufzählung der Flurstücke vor.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

ausgefertigt:

Breydin, den 20.09.2016

gez. Nedlin
Amtdirektor

Anlage:
Geltungsbereich der Veränderungssperre

Bekanntmachungsanordnung

Die

**Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich „Windpark Tuchen-Klobbicke“
(Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“, Gemeinde Breydin)**

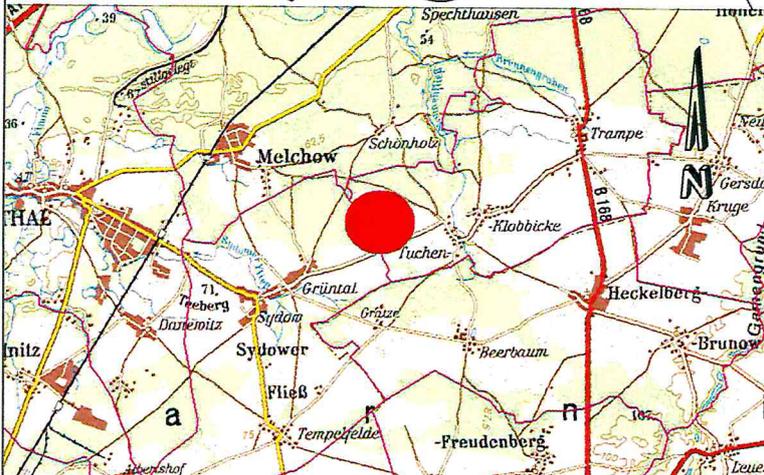
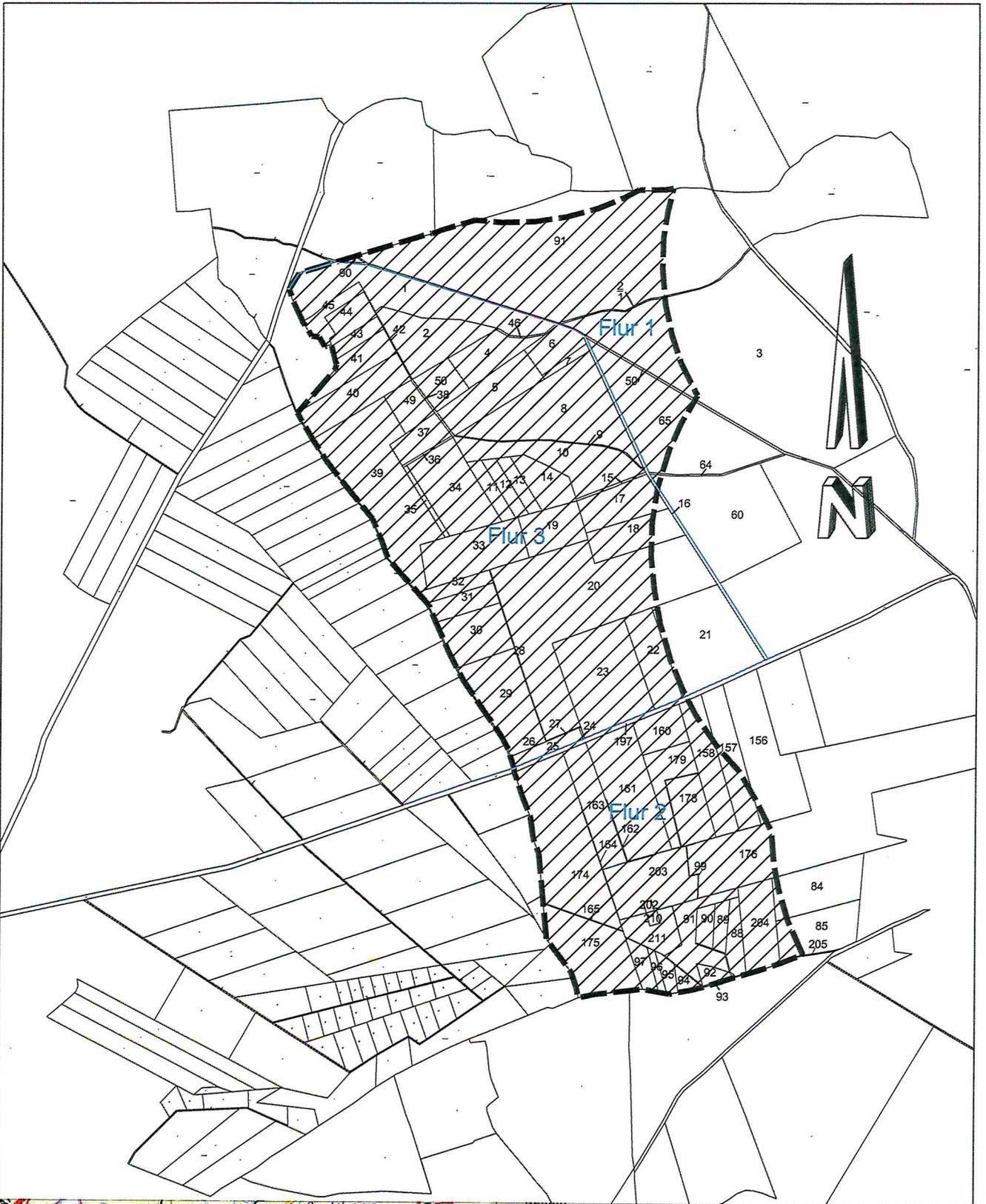
beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Breydin am 19.09.2016

wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 10 / 2016, 13. Jahrgang

am 25.10.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 20.09.2016

gez. Nedlin
Amtdirektor



Bebauungsplan
"Windpark Tuchen-Klobbicke"
 Gemeinde Breydin
 OT Tuchen-Klobbicke
 Amt Biesenthal-Barnim
 Stand: 06.06.2016



Geltungsbereich
der Veränderungssperre

Übersichtskarte